



## AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : OKTOBER 10

### AUS DEM INHALT

- > Achtung Steuerfälle „Abzugsteuer“
- > Der Deckungsbeitrag
- > Lieferungen an private Abnehmer in der EU – Österreich senkt Lieferschwelle ab 2011
- > Vorzeitige Abschreibung läuft mit Ende des Jahres 2010 aus

## » Steuerfreie Sonderzahlungen für Unternehmer »

*Das Jahr 2010 geht dem Ende zu. Obwohl wir bereits Anfang dieses Jahres über den neuen Gewinnfreibetrag informiert haben, merken wir aus vielen Besprechungen, dass etliche Klienten sich dessen nicht mehr bewusst sind.*

*Sollten Sie im Jahr 2010 als Einzel- oder Mitunternehmer Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit (z. B. Geschäftsführerbezüge, Freiberufler etc.) von über EUR 30.000,00 erzielen, gibt es neben dem Grundfreibetrag in Höhe von EUR 3.900,00 noch einen zusätzlichen Investitionsfreibetrag in Höhe von 13 %.*

*Sowohl Grundfreibetrag als auch Investitionsbedingter Freibetrag sind insgesamt mit EUR 100.000,00 gedeckelt.*

*Bei einem entsprechenden Gewinn kann durch „geschickte“ Investitionen (auch Wertpapiere, nicht jedoch PKW's) ein beträchtlicher Steuervorteil lukriert werden. Diese steuerbegünstigten Investitionen müssen jedoch bis spätestens 31.12.2010 getätigt sein und mindestens 4 Jahre im „Betrieb“ behalten werden.*

*Am 2. Jänner 2011 ist es zu spät. Denken Sie daher an diesen Steuervorteil und fragen Sie uns nach Details. Wir berechnen Ihren Steuervorteil – Sie werden sehen, es lohnt sich.*

Ihre

Mag. Gilbert Schmidt

Mag. Rainer Hertwich



## »Achtung Steuerfalle „Abzugsteuer“»

Eine Steuerfalle, die oft übersehen wird und bei Betriebsprüfungen zu überraschenden Nachzahlungen führen kann ist die Abzugsteuer – der Steuerabzug durch inländische Auftraggeber bei ausländischen Auftragnehmern.

### Was ist die Abzugsteuer?

Die Abzugsteuer ist die Einkommensteuer beschränkt steuerpflichtiger Ausländer, die in Österreich über bestimmte Einkünfte verfügen.

### Was betrifft die Abzugsteuer?

Der Abzugsteuer unterliegt in Österreich die Auszahlung für folgende Einkünfte:

- Selbständige Tätigkeit als Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekt, Sportler, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen.
- Gewinnanteile von Gesellschaftern einer ausländischen Personengesellschaft, die an einer inländischen Personengesellschaft beteiligt ist.
- Einkünfte aus der Überlassung von Rechten (Lizenzgebühren).
- Aufsichtsratsvergütungen.
- Einkünfte aus im Inland ausgeübter kaufmännischer oder technischer Beratung.
- Einkünfte aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung.
- Bestimmte Einkünfte aus ausländischen Immobilien-Investmentfonds.

### Wen betrifft die Abzugsteuer?

Natürliche oder juristische Personen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. weder eine Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, unterliegen der Abzugsteuer. Sie sind somit Schuldner der Abzugsteuer. Die Haftung für die Abzugsteuer trifft allerdings den Zahler dieser Einkünfte.

### Was ist zu tun?

Der inländische Zahler der Einkünfte muss

- 20 % des vereinbarten Honorars bzw. der Einnahmen inklusive aller Kostenersatzes und Spesen einbehalten,
- ein amtliches Formular ausfüllen,
- das Formular gemeinsam mit der Steuer bis zum 15. des auf die Auszahlung folgenden Monats unter der Bezeichnung „Steuerabzug gem. § 99 EStG“ an sein Finanzamt übermitteln,
- laufende Aufzeichnungen über den Zahlungszeitpunkt sowie die Höhe und den Zahlungszeitpunkt der Abzugsteuer führen.

Eine weitere Art der Abzugsteuer stellt die **Kapitalertragsteuer für Kapitaleinkünfte** dar. Diese kann anfallen, wenn Sie – ohne Bankinstitut zu sein – Zinsen oder Gewinnanteile ausbezahlen. Ein Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 % ist von Nichtbankinstituten u.a. für folgende Zahlungen verpflichtend:

- Gewinnanteile (Dividenden) aus Aktien oder Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung.  
**Bei inländischen Beteiligungen ist jedoch eine Befreiung von dieser Abzugsverpflichtung möglich, wenn der Empfänger der Dividenden selbst eine Kapitalgesellschaft und diese zumindest mit 25 % an der ausschüttenden Gesellschaft unmittelbar beteiligt ist.**
- Zahlungen für Beteiligungen von stillen Gesellschaftern.
- Zinsen an ausländische Kreditgeber, deren Forderungen durch inländische Grundstücke besichert sind.

### ECA-Steuertipp:

Bei Fragen rufen Sie uns einfach an – aber bitte bevor Sie Zahlungen an den Auftragnehmer leisten. Wenn Sie keine Steuer einbehalten und die Betriebsprüfung die Abzugsteuer festsetzt, steigt der Betrag auf 25 % des ausbezahlten Honorars. Bei gewissen o.a. Einkünften gibt es Erleichterungen bzw. Befreiungsmöglichkeiten – wir helfen Ihnen diese anzuwenden.



## »Der Deckungsbeitrag»

Der Deckungsbeitrag eines Produktes gibt Auskunft darüber, wie viel dieses Produkt zur Abdeckung der Fixkosten eines Unternehmens beiträgt.

Vereinfacht sieht eine **Deckungsbeitragsrechnung** wie folgt aus:

$$\begin{aligned} & \text{Umsatzerlöse} \\ & - \text{variable Kosten der} \\ & \quad \text{Produkte/Dienstleistungen} \\ & \hline & = \text{Deckungsbeitrag} \\ & - \text{Fixkosten} \\ & \hline & = \text{Betriebsergebnis} \end{aligned}$$

Der Deckungsbeitrag (DB) ist somit die Differenz aus Umsatzerlösen und variablen Kosten.

Variabel sind Kosten dann, wenn sie von der produzierten bzw. abgesetzten Menge der Produkte abhängen. Variabel ist z.B. das Material, das für die Herstellung eines Produktes benötigt wird. Kurbelt man also die verkaufte Menge an, so steigt der Umsatz, aber auch die variablen Kosten (unter der Annahme, dass die Preise gleich bleiben).

Fix sind Kosten dann, wenn sie in einer bestimmten Periode gleich bleiben und nicht von der abgesetzten Menge abhängig sind, also z.B. die Miete für das Büro.

Wenn Sie nun eine Deckungsbeitragsrechnung nicht nur für das gesamte Unternehmen aufstellen, sondern je Produkt oder Produktgruppe, so kann diese z.B. folgende Fragen beantworten:

Auf welche Produkte (-gruppen) sollten Sie sich am meisten konzentrieren – wo besteht der größte Deckungsbeitrag?  
-----  
Welche Produkte erzeugen einen negativen Deckungsbeitrag und sind damit unwirtschaftlich?

Wir helfen Ihnen gerne bei dieser für jedes Unternehmen unverzichtbaren Berechnung.



## » Lieferungen an private Abnehmer in der EU – Österreich senkt Lieferschwelle ab 2011 »

Liefern Sie als österreichisches Unternehmen Gegenstände an private Abnehmer in einem anderen EU-Land, so ist die Lieferung grundsätzlich dort der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wo die Beförderung oder Versendung beginnt.

### Beispiel:

Ein Deutscher (Privatperson) bestellt einen Computer bei einem österreichischen Händler. Der Computer wird von Österreich aus zum deutschen Kunden versendet. Der österreichische Unternehmer stellt die Rechnung mit EUR 1.000,00 netto plus 20 % Umsatzsteuer, somit EUR 1.200,00 brutto, aus.

Diese Regelung gilt aber nur so lange, bis Sie im jeweiligen Bestimmungsland die so genannte Lieferschwelle überschreiten. Dann verlagert sich der Ort in das Bestimmungsland und die Umsatzsteuer ist dort abzuführen (**Versandhandelsregelung**).

### Beispiel:

Überschreitet der österreichische Händler die für Deutschland gültige Lieferschwelle von EUR 100.000,00, so ist die Rechnung mit EUR 1.000,00 netto plus 19 % deutscher Umsatzsteuer, somit EUR 1.190,00 brutto, auszustellen. Die deutsche Umsatzsteuer ist dann an den deutschen Fiskus abzuführen.

Es muss geprüft werden, ob die Lieferschwelle im Vorjahr oder im laufenden Jahr bereits überschritten wurde.

Ist der Umsatzsteuersatz im Bestimmungsland niedriger als in Österreich, kann es sinnvoll sein, schon von Beginn an auf die **Lieferschwelle zu verzichten**, um private Kunden in den Genuss der niedrigeren Umsatzsteuer kommen zu lassen. Das hat mittels schriftlicher Meldung an das Finanzamt zu erfolgen – und zwar innerhalb der Frist zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung für den Zeitraum, in dem erstmals eine Versandhandelslieferung erfolgte (ACHTUNG: Bindung für zwei Kalenderjahre beachten).

Für ausländische Unternehmen, die an österreichische Private liefern, gilt das Gleiche.

Um nun inländische Lieferanten nicht zu benachteiligen, wird **mit Beginn 2011 die hohe österreichische Lieferschwelle von EUR 100.000,00 auf EUR 35.000,00 gesenkt**. So können Lieferanten aus Ländern mit geringem Umsatzsteuersatz nur bis zur Schwelle von EUR 35.000,00 günstiger nach Österreich liefern als die lokalen Anbieter.

Sollten Sie noch Fragen zur Lieferschwelle in den einzelnen EU-Länder haben, fragen Sie uns oder besuchen Sie uns auf unserer Homepage [www.eca.at](http://www.eca.at)

## » Vorzeitige Abschreibung läuft mit Ende des Jahres 2010 aus »

### Wie funktioniert die vorzeitige Abschreibung?

Bei Anschaffung und Herstellung von bestimmten Wirtschaftsgütern bis Ende 2010 können 30 % Abschreibung als Betriebsausgabe abgesetzt werden (inklusive der normalen Halbjahres-AfA). Die Abschreibung wird aber nur vorgezogen, das heißt am Ende der Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes entfällt die Steuerersparnis.

### Welche Investitionen sind umfasst?

Die vorzeitige Abschreibung gilt für körperliche Wirtschaftsgüter (also z.B. keine Software, Rechte, Finanzanlagen oder Ähnliches). Diese müssen neu und abnutzbar sein.

### Beispiele für Ausnahmen:

Grund und Boden, Gebäude, Mieterinvestitionen, Pkws und Kombis, geringwertige Wirtschaftsgüter und Wirtschaftsgüter, die von Unternehmen erworben wurden, die unter dem beherrschenden Einfluss des Steuerpflichtigen stehen.

Ausgenommen sind auch Wirtschaftsgüter, mit deren Anschaffung oder Herstellung vor dem Jahr 2009 begonnen worden ist.

### Was bringt die vorzeitige AfA?

Die vorzeitige Abschreibung bringt keine zusätzliche Abschreibungsmöglichkeit von der Steuer (wie z.B. ein Investitionsfreibetrag), sondern nur einen Steuerstundungseffekt: Sie bezahlen am Beginn weniger Steuern, die Sie aber zu einem späteren Zeitpunkt nachholen müssen. Übrig bleibt somit ein Zinsgewinn.

### ECA-Steuertipp:

*Wird ein Wirtschaftsgut also noch vor Silvester angeschafft, so kann man heuer diesen Steuerstundungseffekt nutzen.*

*Relevant ist der Anschaffungszeitpunkt und nicht der Inbetriebnahmezeitpunkt.*

### > WWW.ECA.AT >

hier finden Sie den ECA Monat Online und Beiträge zu folgenden weiteren Themen:

- » AfA für ein Mietgebäude ab Anschaffung
- » VwGH setzt Feldzug gegen die „Opfertheorie“ fort
- » Neue Immobilienmaklerverordnung: Maklerprovisionen sinken
- » Neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Serbien
- » Anpassung Vignettenpreise für 2011

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

www.eca.at

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.



**SCHMIDT UND HERTWICH**  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Stadtplatz 43 | 5280 Braunau | Austria  
Tel. +43 (0)7722 63525 | Fax +43 (0)7722 63525-28 | office@eca-braunau.at  
www.eca-braunau.at



## Die Zukunft im Griff.

### NEWS-CORNER

#### ECA – Die Ärztespezialisten

Am 23. und 24. September 2010 fand in Altenmarkt ein Mitarbeiterseminar zum Thema „Beratung von Ärzten“ statt. Renommiertere Referenten, darunter Dr. Stefan Steiger, nahmen zu Spezialfragen des Berufs- und Sozialversicherungsrechts sowie zu steuerlichen Sonderaspekten bei der Einkommen- und Umsatzsteuer Stellung.

Ein besonderes Augenmerk wurde auch auf die Besonderheiten von Praxisgemeinschaften und Gruppenpraxen gelegt. Die erst im August 2010 beschlossene Ärzte GmbH war dabei natürlich ein interessantes Thema und heißer Diskussionspunkt.

Ein zweitägiges Seminar bietet auch für die ECA-Gruppe immer einen Vorteil: Am Abend können alle Seminarteilnehmer gemeinsam ein paar Stunden in angenehmer Stimmung verbringen. Damit wird auch eines der Ziele der ECA verwirklicht: Ein Erfahrungsaustausch und die Klärung von fachspezifischen Fragen über die Kanzleigrenzen hinweg.

